

Stadtverwaltung
Kurort Oberwiesenthal

Tagesordnungspunkt
Öffentlich
Nicht öffentlich

Sitzungsvorlage Nr.....

Beratung und Beschlussfassung im

- Verwaltungsausschuss
- Technischer Ausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss
- Stadtrat

TOP: Feststellung des Verlustes der Wählbarkeit von Herrn Stadtrat Heinz-Michael Kirsten gemäß § 31 (1) SächsGemO und das damit verbundene Ausscheiden aus dem Stadtrat gemäß § 34 (1) SächsGemO.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat von Kurort Oberwiesenthal stellt in seiner 45. öffentlichen Sitzung am 12.12.2023 den Verlust der Wählbarkeit für Herrn Heinz-Michael Kirsten, Fraktion CDU, fest. Herr Heinz-Michael Kirsten scheidet somit aus dem Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal aus.

Kurort Oberwiesenthal, den 04.12.2023



Jens Benedict
Bürgermeister

Beschlossen am 12.12.2023 im

- Verwaltungsausschuss
- Technischer Ausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss
- Stadtrat

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen
Nein-Stimmen
Stimmenthaltungen

Sachverhalt:

Herr Heinz-Michael Kirsten teilte am 11.11.2023 mit, dass durch seine Ummeldung nach Annaberg-Buchholz zum 01.11.2023, die Voraussetzungen für die Wählbarkeit im Sinne der Sächsischen Gemeindeordnung für die Stadt Kurort Oberwiesenthal nicht mehr gegeben sind.

Nach Feststellung des Verlustes der Wählbarkeit durch den Stadtrat, scheidet Herr Heinz-Michael Kirsten somit gemäß § 34 (1) SächsGemO aus dem Stadtrat aus.

§ 34

Ausscheiden, Nachrücken, Ergänzungswahl

(1) ¹Aus dem Gemeinderat scheidet die Mitglieder aus, bei denen während der Wahlperiode der Verlust der Wählbarkeit (§ 31) oder ein Hinderungsgrund (§ 32) eintritt oder bekannt wird. ²Der Gemeinderat ist verpflichtet, unverzüglich das Ausscheiden nach Satz 1 und den Absätzen 3 und 4 festzustellen. ³Bis zu dieser Feststellung bleibt die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit des Gemeinderats unberührt.

§ 31

Wählbarkeit

(1) Wählbar in den Gemeinderat sind die Bürger der Gemeinde.

(2) Nicht wählbar ist, wer

1. vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (§ 16 Satz 2),
2. infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
3. als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach dem Recht dieses Mitgliedstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren hat.

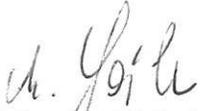
Finanzielle Auswirkungen:

- Einnahmen :**
- Gesamtkosten:**
- Keine haushaltmäßige Berührung**

Mittel stehen zur Verfügung

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:


Martina Görlach
Kämmerin